

Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht:
Ausgewählte Rechtsprechung zum Kaufrecht

1. Krause kauft beim Gebrauchtwagenhändler Vollmer am 28.10.2018 für den privaten Gebrauch einen zwei Jahre alten Ford Focus mit einer Laufleistung von 14.000 km zum Preis von 11.500 Euro. Bei der Übergabe unterzeichnen die Vertragsparteien ein Formular, in dem der Zustand der einzelnen Fahrzeugteile einschließlich Motor und Getriebe durch Ankreuzen mit Noten bewertet wird. Bis auf die Reifen wird in dem Protokoll bei allen Rubriken die Note „1 - Einwandfreier Zustand, nur geringe Gebrauchsspuren und Verschleiß“ angekreuzt. Im Protokoll ist ferner vermerkt, dass dieses die „Grundlage für die einjährige Sachmängelhaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer“ bilde.
 - a) Am 10.12.2018 beanstandet Krause, zwei Tage zuvor sei ein Schaden am Automatikgetriebe eingetreten, der nach Einschätzung eines Sachverständigen durch das wiederholte Einlegen der Fahrstufe D bei zu hoher Drehzahl verursacht worden sei und den vollständigen Austausch des Getriebes erfordere.

Krause macht geltend, der Schaden beruhe auf einer Fehlbedienung durch den Vorbenutzer, und verlangt die Reparatur des Fahrzeugs, die einen Aufwand von rund 5.000 Euro erfordert. Vollmer lehnt dies ab, mit der Begründung, der Schaden beruhe auf einer Fehlbedienung des Fahrzeugs durch Krause.

Krause erklärt den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises. Zu Recht? (BGHZ 212, 224 = NJW 2017, 1093)
 - b) Abwandlung zu a: Krause einigt sich am 10.12.2018 mit Vollmer darauf, den Kaufpreis wegen des eingetretenen Schadens um 4.500 Euro zu reduzieren.

Einige Tage erklärt Krause den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises. Zu Recht? (BGH NJW 2018, 2863)
 - c) Weitere Abwandlung zu a: Am 10.12.2018 beanstandet Krause, dass Kotflügel und Stoßfänger vorn rechts leicht nach innen verformt sind. Nach der Einschätzung eines von ihm zugezogenen Sachverständigen ist diese – auch für einen Fachmann nur bei genauem Hinsehen erkennbare – Verformung durch eine seitliche Krafteinwirkung verursacht worden.

Vollmer macht geltend, der Schaden habe bei Übergabe noch nicht vorgelegen, und lehnt die Reparatur des Schadens, die einen Aufwand von rund 100 Euro erfordert, ab. Krause erklärt den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises. Zu Recht? (BGH NJW 2005, 3490)
 - d) Weitere Abwandlung zu a: Krause hatte beim Abschluss des Kaufvertrages wahrheitswidrig erklärt, er sei ebenfalls Autohändler und wolle das Fahrzeug im Ausland weiterverkaufen. (BGH NJW 2005, 1045)

2. Kunze kauft beim Autohaus Volkmann einen neuen VW up! zum Preis von 10.000 Euro. Zusammen mit dem Kaufvertrag schließt Kunze auch eine Garantievereinbarung ab, nach der jeder VW-Händler unter bestimmten Voraussetzungen Mängel kostenlos beseitigt. Acht Monate nach Lieferung erleidet das Fahrzeug einen schweren Motorschaden. Kunze wendet sich wegen der Reparatur an den VW-Händler Dreier. Dieser lehnt eine Reparatur ab, weil das Serviceheft nicht vollständig ausgefüllt ist. Kunze lässt den Motor von dem VW-Händler Reichert austauschen und fordert die Volkswagen AG auf, ihm die Kosten zu ersetzen. Diese lehnt das Ansinnen unter Hinweis auf das nicht ausgefüllte Serviceheft ab. Kunze verlangt vom Autohaus Volkmann, ihm die Reparaturkosten von 2.000 Euro, jedenfalls aber die ersparten Eigenaufwendungen in Höhe von 1.500 Euro zu ersetzen. Zu Recht? (BGHZ 162, 219 = NJW 2005, 1348)
3. Krömer kauft beim Autohändler Vogel zur gewerblichen Nutzung einen Opel Insignia zum Preis von 25.000 Euro zuzüglich Überführungs- und Zulassungskosten in Höhe von 500 Euro. Nach dem Kauf lässt Krömer durch eine andere Werkstatt die Stoßfänger des Fahrzeugs lackieren, Leichtmetallfelgen und Breitreifen montieren sowie Schmutzfänger, eine Dolby-Surround-Anlage, einen Bluetooth-Empfänger und ein Navigationssystem einbauen. Hierfür bezahlt er insgesamt 5.000 Euro. Nach einem Jahr und einer Fahrleistung von 40.000 km zeigen sich an dem Fahrzeug zahlreiche Mängel, deren Behebung trotz mehrerer Versuche nicht gelingt. Krömer erklärt daraufhin den Rücktritt vom Vertrag und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises sowie Ersatz seiner Aufwendungen. Wie ist die Rechtslage? (BGH 163, 381 = NJW 2005, 2848)
4. Die Baumann GmbH hat sich gegenüber der Dreier KG zur Errichtung einer Siloanlage verpflichtet. Die zur Errichtung der Anlage erforderlichen Bauteile bestellt sie bei der Lehmann AG. Diese verpflichtet sich, die für den Bau erforderliche Prüfstatik zu erstellen und die Bauteile nach den sich daraus ergebenden Vorgaben individuell herzustellen. Die Bauteile werden direkt auf die Baustelle geliefert und dort von Mitarbeitern der Baumann GmbH zusammengesetzt. Später stellt sich heraus, dass die Siloanlage nicht ausreichend standsicher ist, weil die Bauteile eine zu geringere Blechdicke aufweisen. Die Baumann GmbH hätte dies anhand der vorab gelieferten Prüfstatik, in der eine größere Blechdicke vorgesehen ist, erkennen können.
- a) Die Baumann GmbH verlangt von der Lehmann AG Lieferung fehlerfreier Bauteile. Wie ist die Rechtslage? (BGHZ 182, 140 = NJW 2009, 2877)
- b) Zusatzfragen:
- (1) Könnte die Baumann GmbH bei Bestehen von Gewährleistungsansprüchen Ersatz der Kosten für den Abbau und die erneute Errichtung der Siloanlage verlangen?
 - (2) Wie wäre diese Frage zu beantworten, wenn die Käuferin eine natürliche Person wäre und die Kaufsache für private Zwecke erworben hätte?